

Bundesversammlung
Assemblée fédérale
Assemblea federale
Assamblea federala

EINGEGANGEN 12. Juli 2021



Sekretariat der Kommissionen für
Verkehr und Fernmeldewesen
CH-3003 Bern
Tel. +41 58 322 94 94
www.parlament.ch
kvf.ctt@parl.admin.ch

Projektleitung Jugendsession SAJV
Hohle Gasse 4
3094 Liebefeld

9. Juli 2021

20.2003 Pet. Jugendsession 2019. Wir brauchen Zeitungen! Rettet sie!

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben den eidgenössischen Räten am 20. Februar 2020 die erwähnte Petition eingereicht. Diese wurde von den Kommissionen für den für Verkehr und Fernmeldewesen beider Räte vorberaten und in beiden Räten behandelt.

Die Kommissionen behandelten Ihre Petition gestützt auf Artikel 126 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes im Rahmen des Geschäfts 20.038 s «Massnahmenpaket zugunsten der Medien». In der Folge berichteten die Kommissionssprecher in ihren Räten über die Ergebnisse der Kommissionsberatungen. Die entsprechenden Auszüge aus dem Amtlichen Bulletin der eidgenössischen Räte sind diesem Schreiben beigelegt.

Das Geschäft 20.038 s «Massnahmenpaket zugunsten der Medien» wurde in beiden Räten am 18. Juni 2021 in der Schlussabstimmung angenommen (vgl. Schlussabstimmungstext in der Beilage). Somit wurde Ihre Petition gemäss Artikel 126 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes abgeschrieben.

Mit freundlichen Grüssen

Iris Hollinger
Stv. Kommissionssekretärin

Beilagen: erwähnt



Ablauf der Referendumsfrist: 7. Oktober 2021

Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien

vom 18. Juni 2021

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. April 2020¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Postgesetz vom 17. Dezember 2010²

Art. 2 Bst. a^{bis}

In diesem Gesetz bedeuten:

a^{bis}. Frühzustellung: Zustellung von:

1. Tages- und Wochenzeitungen an Werktagen bis spätestens 6.30 Uhr,
2. Sonntagszeitungen am Sonntag bis spätestens 7.30 Uhr;

Art. 16 Abs. 4 Bst. a, 4^{bis-7}

⁴ Ermässigungen werden gewährt für die Zustellung von:

- a. abonnierten Zeitungen und Zeitschriften, die mindestens alle 2 Wochen erscheinen;

^{4bis} Die Ermässigungen nach Absatz 4 Buchstabe a bemessen sich an der Auflage. Der Bundesrat sieht vor, dass die Ermässigungen tiefer sind, je höher die Auflage ist.

¹ BBJ 2020 4485

² SR 783.0

⁵ Der Bundesrat kann Kriterien für die Gewährung der Ermässigung festlegen; solche können insbesondere das Verbreitungsgebiet, die Erscheinungshäufigkeit, der redaktionelle Anteil oder das Verbot von überwiegender Bewerbung von Produkten und Dienstleistungen sein.

⁶ Die Ermässigungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

⁷ Der Bund leistet zur Gewährung der Ermässigungen jährlich folgende Beiträge:

- a. 50 Millionen Franken für die abonnierten Zeitungen und Zeitschriften gemäss Absatz 4 Buchstabe a;
- b. 30 Millionen Franken für die Mitgliedschafts- und Stiftungspresse.

Gliederungstitel vor Art. 19a

3a. Abschnitt: Frühzustellermässigungen

Art. 19a Frühzustellermässigungen für abonnierte Tages-, Wochen- und Sonntagszeitungen

¹ Frühzustellermässigungen werden gewährt für die Frühzustellung von abonnierten Tages-, Wochen- und Sonntagszeitungen durch registrierte Frühzustellorganisationen (Art. 19b Abs. 1).

² Die Frühzustellermässigungen bemessen sich an der Auflage. Der Bundesrat sieht vor, dass die Frühzustellermässigungen tiefer sind, je höher die Auflage ist.

³ Der Bundesrat legt die Kriterien für die Gewährung der Frühzustellermässigungen fest; diese können insbesondere das Verbreitungsgebiet, die Erscheinungshäufigkeit, der redaktionelle Anteil oder das Verbot von überwiegender Bewerbung von Produkten und Dienstleistungen sein.

⁴ Die Frühzustellermässigungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

⁵ Der Bund leistet zur Gewährung der Frühzustellermässigungen jährlich einen Beitrag von 40 Millionen Franken.

Art. 19b Registrierung von Frühzustellorganisationen

¹ Organisationen, die Zeitungen mit Frühzustellermässigung in der Frühzustellung zustellen (Frühzustellorganisationen), müssen sich bei der vom Bundesrat bezeichneten Bundesbehörde registrieren.

² Dazu müssen sie insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Sitz, Wohnsitz oder Niederlassung in der Schweiz;
- b. rechnerische Trennung der Frühzustellung von Zeitungen mit Frühzustellermässigung von anderen Tätigkeiten;
- c. keine Verwendung von Erträgen aus der Frühzustellung von Zeitungen mit Frühzustellermässigung zur Verbilligung von anderen Tätigkeiten (Quersubventionierungsverbot);
- d. Gewährleistung der Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen;

- e. Führen von Verhandlungen über einen Gesamtarbeitsvertrag mit den Personalverbänden.

Art. 19c Verfahren

Der Bundesrat regelt das Verfahren für die Berechnung und Auszahlung der Frühzustellermässigungen.

2. Bundesgesetz vom 24. März 2006³ über Radio und Fernsehen

Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 und 1^{bis}

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. die Veranstaltung, die Aufbereitung, die Übertragung und den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen;
- b. die Fördermassnahmen zugunsten aller elektronischen Medien.

^{1bis} Soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, richtet sich die fernmelde-technische Übertragung von Programmen nach dem Fernmeldegesetz vom 30. April 1997⁴ (FMG).

Art. 40 Abs. 1 Einleitungsteil

¹ Die Abgabenanteile für Veranstalter mit Abgabenanteil nach Artikel 68a Absatz 1 Buchstabe b betragen 6 bis 8 Prozent des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen. Der Bundesrat bestimmt:

Art. 44 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 68a Abs. 1 Bst. h

¹ Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Abgabe für Haushalte und für Unternehmen. Massgebend ist der Bedarf für:

- h. die Fördermassnahmen zugunsten aller elektronischen Medien (Art. 76–76d).

³ SR 784.40

⁴ SR 784.10

Art. 70 Abs. 2^{bis} und 4 zweiter Satz

^{2bis} Unternehmen und autonome Dienststellen von Gemeinwesen können sich für die Entrichtung der Unternehmensabgabe zusammenschliessen, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 12 Absätze 1 und 2 oder 13 MWSTG erfüllt sind.

⁴ ... Er kann vorsehen, dass den Unternehmen, deren Jahresumsatz weniger als eine Million Franken beträgt und die wenig Gewinn oder einen Verlust ausweisen, die Abgabe auf Gesuch hin zurückerstattet wird.

*Gliederungstitel vor Art. 76***3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten aller elektronischen Medien***Art. 76* Aus- und Weiterbildung

Das BAKOM kann auf Gesuch hin Institutionen, die dauerhaft praxisnahe Aus- und Weiterbildungen für redaktionell tätige Mitarbeitende von elektronischen Medien anbieten, finanziell unterstützen, insbesondere Grundausbildungen und Weiterbildungen im Informationsjournalismus. Die Diplome und Zertifikate dieser Institutionen müssen von der Branche anerkannt sein.

*Einfügen der Art. 76a–76d vor dem Gliederungstitel des 4. Kapitels**Art. 76a* Selbstregulierung der Branche

Das BAKOM kann auf Gesuch hin in der Branche anerkannte Organisationen, die Regeln für die journalistische Praxis entwickeln und deren Einhaltung beaufsichtigen, finanziell unterstützen.

Art. 76b Agenturleistungen

¹ Das BAKOM kann auf Gesuch hin Nachrichtenagenturen und Agenturen für audiovisuelle Inhalte von nationaler Bedeutung, welche ein gleichwertiges Angebot in Deutsch, Französisch und Italienisch garantieren, finanziell unterstützen.

² Der Finanzbedarf muss begründet werden.

³ Das Ausschütten von Dividenden während der Dauer der Finanzierung durch das BAKOM ist untersagt.

⁴ Die SRG kann mit Nachrichtenagenturen zusammenarbeiten oder sich daran beteiligen.

Art. 76c Digitale Infrastrukturen

¹ Das BAKOM kann die Entwicklung und zeitlich begrenzt den Betrieb innovativer digitaler Infrastrukturen im Bereich der elektronischen Medien finanziell unterstützen.

² Die Förderbeiträge werden den Betreiberinnen digitaler Infrastrukturen auf Gesuch hin ausgerichtet, sofern die Infrastruktur die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Sie ermöglicht oder optimiert die Beschaffung, die Herstellung oder die Verbreitung von publizistischen Angeboten oder sie erleichtert deren Auffindbarkeit.
- b. Sie trägt zur publizistischen Vielfalt bei.

³ Reichen die verfügbaren Mittel nicht aus, um alle Gesuche gutzuheissen, so werden diejenigen Infrastrukturen bevorzugt, die allen elektronischen Medien und ihren Medienschaffenden zu angemessenen, nicht diskriminierenden Bedingungen zur Verfügung stehen.

Art. 76d Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Förderbeiträge nach den Artikeln 76–76c werden aufgrund der anrechenbaren Kosten der geförderten Tätigkeiten bemessen. Der Bundesrat legt den maximalen Anteil der anrechenbaren Kosten fest, den die Förderbeiträge decken dürfen. Dieser Anteil beträgt höchstens 80 Prozent.

² Der Bundesrat regelt die Anrechenbarkeit der Kosten und die dafür zu liefernden Nachweise so, dass nur Leistungen zugunsten elektronischer Medien berücksichtigt werden.

³ Er konkretisiert die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge.

⁴ Die Beiträge zur Förderung der elektronischen Medien werden aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen entrichtet (Art. 68a). Der Anteil beträgt höchstens zwei Prozent des gesamten Ertrags der Abgabe.

II

Das Bundesgesetz über die Förderung von Online-Medien wird in der Fassung gemäss Anhang angenommen.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Die Geltungsdauer der Artikel 2 Buchstabe a^{bis} und 19a–19c des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010⁵ (Ziff. I Ziff. 1) beträgt sieben Jahre.

⁴ Der Bundesrat hebt Artikel 16 Absätze 4–7 des Postgesetzes sieben Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes auf.

⁵ Die Geltungsdauer des Bundesgesetzes im Anhang beträgt sieben Jahre.

Ständerat, 18. Juni 2021

Der Präsident: Alex Kuprecht
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 18. Juni 2021

Der Präsident: Andreas Aebi
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 29. Juni 2021

Ablauf der Referendumsfrist: 7. Oktober 2021

⁵ SR 783.0

Anhang
(Ziff. II)

**Bundesgesetz
über die Förderung von Online-Medien
(BFOM)**

vom 18. Juni 2021

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 der Bundesverfassung⁶,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. April 2020⁷,
beschliesst:*

Art. 1 Beitragsberechtigung

¹ Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) richtet im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge zur Unterstützung von Medienangeboten aus, die auf Abruf elektronisch verfügbar sind (Online-Medienangebote).

² Es richtet die Beiträge auf Gesuch hin Organisationen und Medienschaffenden aus, deren Online-Medienangebot folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. Es wird ein bestimmter Mindest-Nettoumsatz aus freiwilligen oder obligatorischen Gegenleistungen für die Nutzung des Angebots erzielt; der Bundesrat legt den Mindest-Nettoumsatz für jede Sprachregion fest.
- b. Das Angebot richtet sich vorwiegend an ein schweizerisches Publikum.
- c. Der redaktionelle Teil des Angebots wird kontinuierlich aktualisiert.
- d. Der redaktionelle Teil des Angebots ist klar von der Werbung getrennt.
- e. Der redaktionelle Teil des Angebots enthält zur Hauptsache Informationen zu politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhängen.
- f. Das Angebot besteht zur Hauptsache aus Inhalten, die nicht bereits mit einem Abgabenanteil nach dem Bundesgesetz vom 24. März 2006⁸ über Radio und Fernsehen unterstützt wurden; solche bereits mit einem Abgabenanteil unterstützten Inhalte müssen zudem auch frei verfügbar bereitgehalten werden.
- g. Die für das Angebot verantwortliche Organisation oder die oder der dafür verantwortliche Medienschaffende erklärt, nach in der Branche anerkannten Regeln für die journalistische Praxis zu arbeiten.

⁶ SR 101

⁷ BBl 2020 4485

⁸ SR 784.40

- h. Das Impressum des Angebots ist leicht auffindbar.
- i. Hinter dem Angebot steht eine private Trägerschaft.
- j. Ein angemessener Anteil des Angebots wird für Menschen mit einer Sinnesbehinderung aufbereitet.
- k. Die Organisation oder die oder der Medienschaffende sorgt dafür, dass das Angebot Minderjährige weder in ihrer körperlichen, geistig-seelischen, sittlichen noch sozialen Entwicklung gefährdet.

³ Der Bundesrat führt die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben c, e, h, j und k genauer aus.

⁴ Er regelt die Anforderungen an die Gesuche. Insbesondere legt er fest, welche Angaben zu den Voraussetzungen zu machen und welche Belege einzureichen sind. Er kann vorsehen, dass die Gesuche in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

⁵ Neu auf den Markt eintretende Online-Medien sind im zweiten, dritten und vierten Geschäftsjahr beitragsberechtigt, wenn sie aufweisen:

- a. im zweiten Geschäftsjahr mindestens ein Viertel des Mindest-Nettoumsatzes gemäss Absatz 2 Buchstabe a;
- b. im dritten Geschäftsjahr mindestens zwei Viertel des Mindest-Nettoumsatzes gemäss Absatz 2 Buchstabe a; und
- c. im vierten Geschäftsjahr mindestens drei Viertel des Mindest-Nettoumsatzes gemäss Absatz 2 Buchstabe a.

Art. 2 Bemessung

¹ Der Beitrag bemisst sich am Nettoumsatz aus den freiwilligen oder obligatorischen Gegenleistungen für die Nutzung des Online-Medienangebots.

² Der Bundesrat legt die Höhe des Beitrags als Anteil des anrechenbaren Umsatzes fest; der Anteil beträgt höchstens 60 Prozent. Der Bundesrat berücksichtigt dabei die Grösse und Struktur des Markts in der jeweiligen Sprachregion.

³ Er sieht vor, dass der Anteil tiefer ist, je höher der Umsatz ist.

⁴ Er regelt die Anrechenbarkeit des Umsatzes so, dass nur die dem Online-Medienangebot zuzurechnenden Erträge berücksichtigt werden.

⁵ Reichen die verfügbaren Mittel nicht aus, um alle Gesuche gutzuheissen, die die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 2 erfüllen, so werden alle Beiträge des betreffenden Jahres im gleichen Verhältnis gekürzt.

Art. 3 Mehrere Medienangebote derselben Trägerschaft

¹ Für Beiträge für mehrere Medienangebote derselben Trägerschaft in derselben Sprachregion ist ein einziges Gesuch einzureichen.

² Die Umsätze werden zusammengezählt.

Art. 4 Finanzierung

Zur Finanzierung der Förderbeiträge stehen jährlich 30 Millionen Franken aus allgemeinen Bundesmitteln zur Verfügung.

Art. 5 Evaluation

¹ Der Bundesrat überprüft die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit dieses Gesetzes in Bezug auf die Vielfalt an bezahlten Online-Medienangeboten.

² Er leitet die Überprüfung vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein.

³ Er erstattet der Bundesversammlung Bericht mit Vorschlägen für das weitere Vorgehen.



20.038

Massnahmenpaket zugunsten der Medien

Train de mesures en faveur des médias

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.20 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.09.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 07.12.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.12.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.12.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.12.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.21 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 15.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.06.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Präsident (Aebi Andreas, Präsident): Wir beraten heute den Entwurf 1 des Massnahmenpakets zugunsten der Medien. Bei der ersten Beratung in der Herbstsession sind Sie auf die Vorlage eingetreten, haben das Geschäft aber an die Kommission zurückgewiesen. Heute liegen uns neue Kommissionsanträge vor, und wir beginnen mit der Detailberatung, die in drei Blöcke aufgeteilt ist. Eine entsprechende Übersicht wurde Ihnen ausgeteilt.

1. Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien 1. Loi fédérale sur un train de mesures en faveur des médias

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Block 1 – Bloc 1

Indirekte Presseförderung

Encouragement indirect à la presse





Proposition de la minorité I

(Pult, Aebischer Matthias, Fluri, Graf-Litscher, Pasquier, Piller Carrard, Schlatter, Storni, Töngi, Trede)

Al. 2

... une évaluation quatre ans après ...

Präsident (Aebi Andreas, Präsident): Der Antrag der Minderheit Christ wurde bei Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a abgelehnt. Der Antrag der Minderheit I (Pult) wurde bei Ziffer III Absatz 2bis abgelehnt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 20.038/22322)

Für Annahme des Entwurfes ... 111 Stimmen

Dagegen ... 67 Stimmen

(17 Enthaltungen)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

Präsident (Aebi Andreas, Präsident): Die Kommission hat im Rahmen ihrer Beratung auch von der Petition **20.2003**, "Wir brauchen Zeitungen! Rettet sie!", der Jugendsession

AB 2021 N 73 / BO 2021 N 73

2019 Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes behandelt.

Schluss der Sitzung um 13.15 Uhr

La séance est levée à 13 h 15

AB 2021 N 74 / BO 2021 N 74



20.038

Massnahmenpaket zugunsten der Medien

Train de mesures en faveur des médias

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.20 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.09.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 07.12.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.12.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.12.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.12.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.21 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 15.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.06.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

1. Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien 1. Loi fédérale sur un train de mesures en faveur des médias

Ziff. 1 Art. 16 Abs. 5bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 16 al. 5bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Engler Stefan (M-E, GR), für die Kommission: Es ist einige Zeit her, dass wir uns als Erstrat mit diesem Geschäft befasst haben. Genau vor einem Jahr haben wir als Erstrat unter Covid-Bedingungen draussen im Berner Wankdorf diese Vorlage beraten. In der Zwischenzeit sind einige Monate vergangen. Vor allem der Nationalrat hat sich viel Zeit dafür genommen, verschiedene Bereiche weiter zu vertiefen. So gelangt jetzt diese Vorlage zum zweiten Mal zu uns, mit neun Differenzen.

Ich beginne mit der ersten Differenz auf Seite 4 der Fahne, sie betrifft Artikel 16 Absatz 5bis. Hier möchte Ihnen Ihre Kommission beliebt machen, dem Nationalrat zu folgen. Es geht letztlich darum, beim geltenden Recht zu bleiben, das heute – allerdings in der Verordnung – nennt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit abonnierte Tages- und Wochenzeitungen von den Zustellermässigungen profitieren können. Wir schliessen uns dem Nationalrat an.

Angenommen – Adopté





AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2021 • Zweite Sitzung • 01.06.21 • 08h15 • 20.038
Conseil des Etats • Session d'été 2021 • Deuxième séance • 01.06.21 • 08h15 • 20.038



Präsident (Kuprecht Alex, Präsident): Die Kommission hat im Rahmen ihrer Beratung auch von der Petition **20.2003** der Jugendsession 2019, "Wir brauchen Zeitungen! Rettet sie!", Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes behandelt.